

Regierungsvorlage und dann auch die Verfassung von 1921 übernehmen diesen Wortlaut. Sie ziehen rechtlich die Konsequenz aus der Tatsache, dass der Landtag bereits nach bisherigem Recht an der Legislativgewalt beteiligt ist und er insoweit zusammen mit dem Fürsten die Staatsgewalt ausübt.⁹⁹ Die Regierungsvorlage wendet sich daher bewusst von der «blosser Fiktion»¹⁰⁰ ab, wonach die gesamte Staatsgewalt dem Fürsten zusteht.¹⁰¹

2. Keine Antwort auf die Souveränitätsfrage

Die Verfassung legt sich in der Frage nach der Souveränität nicht fest. Nach Art. 2 ist die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke verankert. Mit diesen Worten lässt sie die «heikle Frage, woher die Staatsgewalt kommt, von wo sie ausgeht, unbeantwortet, zumindest in einer gewissen Schwebe».¹⁰² Auf diese Weise konnte der Verfassungsgeber einer Antwort auf die bisher ungeklärte Souveränitätsfrage ausweichen, ohne für die eine oder andere Seite Stellung nehmen zu müssen, da mit dem monarchischen Prinzip und der demokratischen Volkssouveränität zwei gegensätzliche Legitimationsprinzipien in Konkurrenz zueinander standen.¹⁰³ Eine nicht nur formal, sondern auch substantiell gewaltenteilende Verfassung, wie sie sich im Vorfeld der Verfassung von 1921 abzeichnete,

99 Vgl. Henning Uhlenbrock, *Der Staat als juristische Person*, S. 36.

100 Otto Ludwig Marxer, *Die Organisation der obersten Staatsorgane*, S. 3.

101 Die Beschränkung der Staatsgewalt durch das Mitspracherecht des Landtages bedeutete nicht deren Teilung. Dies wollte ja gerade das monarchische Prinzip, wie es in § 2 der Konstitutionellen Verfassung von 1862 festgeschrieben wurde, verhindern. Vgl. Wilhelm Mössle, *Regierungsfunktionen*, S. 41.

102 Gerard Batliner, *Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht*, S. 43: Er lehnt zu Recht die oft in der Öffentlichkeit verwendete Formel von den zwei «Souveränen» ab (S. 57). Kritisch auch Norbert Haas, *Ein Land wie Heimat*, S. 31 ff. Peter Häberle, *Monarchische Strukturen*, S. 369 meint, dass diese Verankerung der Staatsgewalt im Fürsten und im Volk die «textliche Basis für die Lehre von den zwei Souveränen» bilde, «die der amtierende Fürst (Hans) Adam II. jüngst in seiner Thronrede vom Herbst 1992 bekräftigt» habe.

103 Werner Heun, *Das monarchische Prinzip und der deutsche Konstitutionalismus*, S. 53. Nach Karl Doehring, *Allgemeine Staatslehre*, S. 90 Rz. 212 ist in der deutschen Staatstheorie nie endgültig und allgemeinverbindlich geklärt worden, wer in der konstitutionellen Monarchie als der Souverän angesehen wurde.